

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Steenblock, Undine Kurth (Quedlinburg), Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8142 –**

Nominierungsantrag für UNESCO-Welterbestätte Wattenmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Februar 2008 rückte die Freie und Hansestadt Hamburg durch Beschluss des Senats von der gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen sowie dem Königreich der Niederlande betriebenen Nominierung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe bei der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ab. Der Hamburger Senat begründete seinen Rückzug mit einer möglichen Gefährdung bzw. Verzögerung der geplanten Elbvertiefung sowie mit einem Zuwachs an bürokratischen Anforderungen durch den Welterbestatus. Während auch die Hamburger SPD und ihr Spitzenkandidat für die Bürgerschaftswahl am 24. Februar, Michael Naumann, inzwischen eine Kehrtwende hin zur Ablehnung des Nominierungsantrages vollzogen haben, kritisierte Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel (SPD) den Hamburger CDU-Senat wegen seiner ablehnenden Haltung scharf und kündigte an, den Antrag auch ohne Zustimmung Hamburgs bei der UNESCO zu stellen. Er wurde am 30. Januar 2008 fristgerecht beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris eingereicht. Einen gemeinsamen Antrag der Koalition der Fraktionen der CDU, CSU und SPD zur Unterstützung der Bewerbung zogen diese kurzfristig zurück.

Die Küstenbereiche des deutschen Wattenmeeres sind in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg als Nationalpark ausgewiesen und genießen damit bereits heute einen hohen Schutzstatus. Gegenstand der aktuellen Streitigkeiten um die Anmeldung des Wattenmeeres sind unterschiedliche Einschätzungen, ob mit der Anerkennung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe weitergehende Einschränkungen für die Nutzung des Gebietes zu erwarten sind.

1. Waren der Bundesregierung vor der Ablehnung der Antragstellung durch den Hamburger Senat die Bedenken Hamburgs in Bezug auf den Welterbetitel bekannt?

Ja

2. Hat der Hamburger Senat seine Einwände gegen den Nominierungsantrag frühzeitig in den gemeinsamen Diskussionsprozess eingebracht und nach Auffassung der Bundesregierung bereits während der Erarbeitung der Antragsdokumente alles dafür getan, seine Bedenken zu klären bzw. auszuräumen?

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Hamburger Senat seine Bedenken gegen eine Welterbe-Nominierung des Wattenmeeres erst in einem späten Stadium der Antragsbearbeitung eingebracht.

3. Hat Hamburg zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber der Bundesregierung als Antragstellerin seine Zustimmung zum Welterbeantrag erklärt?

Ja, der Hamburger Senat hatte einen grundsätzlich positiven Beschluss für eine Welterbenominierung des Wattenmeeres getroffen.

4. Ist eine Nachmeldung des Hamburger Anteils am Wattenmeer bei der UNESCO möglich, und wenn ja, sind hier Fristen zu beachten?

Ja, die Erweiterung eines bestehenden Welterbegebietes kann vom Vertragsstaat beantragt werden. Eine Nachmeldung im laufenden Verfahren ist nicht möglich. Ist ein Gut in die Welterbeliste aufgenommen, kann eine Erweiterung jederzeit beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Welterbekomitee. Eine Nachmeldung des Hamburger Anteils wäre somit nach erfolgter Einschreibung der jetzt im Nominierungsverfahren befindlichen Wattenmeeraanmeldung in die Welterbeliste möglich. Dabei ist zu beachten, dass der 1. Februar eines jeden Jahres der Stichtag ist, zu dem Anträge eingereicht sein müssen, die im darauffolgenden Jahr vom Welterbekomitee auf Eintragung in die Welterbeliste geprüft werden sollen (siehe Durchführungsrichtlinien zum UNESCO Welterbeübereinkommen vom 2. Februar 2005 – WHC.05/2, Absatz 128). Die Bedingungen für eine Erweiterung bestehender Welterbestätten sind in den Absätzen 163 bis 165 der Durchführungsrichtlinien festgelegt.

5. Gefährdet Hamburg mit seinem Rückzug nach Einschätzung der Bundesregierung den Welterbetitel für das gesamte Wattenmeer-Gebiet?

Grundsätzlich ist es jedem Vertragsstaat vorbehalten, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 der Welterbekonvention bezeichneten verschiedenen Güter zu erfassen und zu bestimmen. Ob das Gut den Kriterien der Welterbekonvention entspricht, entscheidet das Welterbekomitee im Lichte der Beurteilung durch die beratenden Gremien, bei Naturgütern die IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen). Der Anteil Hamburgs an der gesamten Fläche des ursprünglich für die Nominierung vorgesehenen Gebietes beträgt nur 1,4 Prozent.

6. Ist die geplante neue Elbvertiefung mit ihren prognostizierten Auswirkungen auf das Wattenmeer im ursprünglichen Entwurf des Welterbeantrags an die UNESCO enthalten?

Ja. Im Nominierungsantrag ist die geplante Elbvertiefung in Kapitel 4 enthalten.

7. Ist die Fahrrinne der Elbe im Nominierungsantrag von dem zur Anmeldung bestimmten Gebiet ausgenommen worden, und wenn ja, ist dann nach Auffassung der Bundesregierung die Schlussfolgerung richtig, dass es keinen Zusammenhang zwischen Elbvertiefung und dem UNESCO-Titel gibt?

Ja. Die Fahrrinne der Elbe ist nicht im zur Anmeldung als Welterbestätte vorgesehenen Gebiet enthalten. Somit besteht kein räumlicher Zusammenhang.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das den Ausstieg Hamburgs aus dem gemeinsamen Projekt für nicht nachvollziehbar und sachlich unbegründet hält?

Siehe Antwort zu den Fragen 2, 4 und 5.

9. Schließt sich die Bundesregierung der Kritik des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an, der dem Hamburger Bürgermeister Ole von Beust (CDU) vorgeworfen hatte, er brüskiere mit seiner Weigerung die Bundeskanzlerin, nachdem diese sich für eine Beteiligung Hamburgs eingesetzt hatte?

Siehe Antwort zu den Fragen 2, 4 und 5.

10. Welche nationalen und internationalen Schutzregime gelten für das deutsche Wattenmeer?

Für Schutz und Erhalt von Naturerbe und Kulturlandschaften existieren in der Bundesrepublik Deutschland umfassende gesetzliche Regelungen. Hier sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder zu nennen. Danach können wertvolle natürliche Gebiete als Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. In diesen Gebietskategorien existieren unterschiedliche Schutzstandards, die auf den unterschiedlichen Schutzzweck ausgerichtet sind, z. B. Schutzzweck Wildnis in Nationalparks, Schutzzweck Landschaftsschutz in Landschaftsschutzgebieten. Die Umsetzung des Schutzes von Natur- und Kulturlandschaften im Rahmen der Bundesgesetzgebung erfolgt durch die Länder. Sie sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für den Vollzug der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig.

Das Wattenmeer ist in den Ländern als Nationalpark, als FFH-Gebiet und als Europäisches Vogelschutzgebiet geschützt. Auf das vor der Insel Sylt im Kooperationsbereich liegende Schweinswalschutzgebiet wird hingewiesen. Weitere Schutzgebiete im Hoheitsgebiet des Bundes sind aus fischereilicher Sicht nicht vorhanden.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert in Bund, Ländern und Kommunen ein umfassendes System der Raum- und Regionalplanung, in das der Schutz wertvoller Kultur- und Naturgüter einbezogen wird.

Wichtige Vereinbarungen zum Schutz des Naturerbes Wattenmeer sind im Rahmen der bilateralen Wattenmeerzusammenarbeit vereinbart worden. Außerdem hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit erfolgreich um die Ausweisung des Wattenmeeres als Particular Sensitive Sea Area (PSSA) durch die International Maritime Organization (IMO) bemüht. Das Wattenmeer ist seit Ende 2002 als das erste trilaterale PSSA-Gebiet ausgewiesen und steht somit als besonders empfindliches Meeresgebiet unter der besonderen Aufmerksamkeit der IMO vor den Gefahren der internationalen Seeschifffahrt.

Wichtige Regelungen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Meeresumweltschutzes sind:

- Die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) bis zu einer Seemeile seewärts der Basislinie, hinsichtlich des chemischen Zustands auch bis zur Grenze der Hoheitsgewässer, d. h. 12 sm seewärts der Basislinie;
- Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks („OSPAR- Übereinkommen“; Paris 1992).
- Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen 1972).
- Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll 1996).
- Die Richtlinie 2005/35/EG über die Verschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße.
- Diverse Übereinkommen der IMO wie MARPOL Anlagen I bis VI, AFS, das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen; das Internationale Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen, das am 17. September 2008 völkerrechtlich in Kraft tritt und von der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig ratifiziert wird.
- Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Bonn 1983).

11. Welche Behörden sind für die Überwachung und Umsetzung der jeweiligen Schutzregime zuständig?

Für die Überwachung und Umsetzung der Nationalparkgesetze sind in allen drei betroffenen Bundesländern die Nationalparkverwaltungen zuständig. Zuständig hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, des OSPAR-Übereinkommens, des Londoner Übereinkommens und des Londoner Protokolls sowie der anwendbaren Schifffahrtsübereinkommen sind die jeweils einschlägigen Länderbehörden, hinsichtlich der Überwachung der Schifffahrt und der Fischerei auch einschlägige Dienststellen des Bundes wie die Bundespolizei, Zoll, Fischereiaufsicht, Marine (Letztere hinsichtlich der Erfassung von Meeresverschmutzungen aus der Luft im Auftrag des BMVBS), Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

In Fällen der Zusammenarbeit bei der Überwachung und Bekämpfung von Verschmutzungen durch Öl und andere Schadstoffe liegt die Zuständigkeit beim Havariekommando als gemeinsamer Einrichtung des Bundes und der Küstenländer.

12. Gelten für das Wattenmeer rechtlich bindende Schutzvorschriften, die über die UNESCO-Vorgaben für das Weltnaturerbe hinausgehen, und wenn ja, welche Vorschriften sind das?

Siehe Antwort zu Frage 10.

13. Entstehen durch den Welterbestatus zusätzliche Schutzanforderungen, die über die bestehenden Schutzregime hinausgehen, und wenn ja, welche neuen Regulierungen bzw. Genehmigungsanforderungen ergeben sich?

Der Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler und internationaler Ebene ist in Artikel 4 ff. der Welterbekonvention geregelt, wonach es in erster Linie Aufgabe des Vertragsstaats ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Ziffer 108 der Durchführungsrichtlinien legt zudem fest, dass jedes angemeldete Gut über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen soll, in dem erläutert wird, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Guts erhalten werden kann, vorzugsweise durch seine Bevölkerung. Dieses Verwaltungssystem wird bei der Evaluierung des Antrags durch die beratenden Gremien bewertet.

14. Wer überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Welterbekonvention?

Zuständig für die Überwachung der Bestimmungen der Welterbekonvention ist das Welterbekomitee, das im Rahmen der periodischen Berichterstattung durch die Vertragsstaaten über die Anwendung der Konvention und den Zustand der Welterbestätten regelmäßig unterrichtet wird.

15. Würden nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Welterbetitel Veränderungen bestehender Vorschriften und Gesetze (z. B. der Nationalparkgesetze) erforderlich?
16. Ist für Veränderungen bestehender rechtlicher Regelungen für das Wattenmeer nach der Zuerkennung des Welterbetitels eine Abstimmung mit der UNESCO erforderlich?
17. Müsste die UNESCO über Veränderungen der bestehenden rechtlichen Regelungen informiert werden, und wenn ja, in welchen Fällen und durch wen?

Für die Erreichung des Zwecks der Welterbekonvention sind im Einzelfall die jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes bzw. landesrechtliche Bestimmungen maßgeblich. Sie müssen im Sinne des Artikels 4 der Welterbekonvention Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Welterbes sicherstellen (siehe Antwort zu Frage 4). Das Welterbekomitee fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das

Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem geschützten Gebiet erhebliche Maßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Guts haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären.

18. Wären für Nutzungsgenehmigungen und für damit möglicherweise verbundene Eingriffe in das Wattenmeer nach Zuerkennung des Welterbetitels weiterhin die jeweiligen nationalen bzw. EU-Behörden zuständig?

Die Anerkennung eines Welterbetitels durch die UNESCO ändert für sich gesehen nicht nationale Zuständigkeiten oder solche innerhalb der europäischen Gemeinschaft.

19. Würde die UNESCO in künftigen Planfeststellungsverfahren als zusätzliche Genehmigungsbehörde auftreten?
20. Sind Änderungen bisheriger Genehmigungsabläufe zu erwarten, und wenn ja, welche?

Die UNESCO ist keine Genehmigungsbehörde. Die Welterbekonvention verpflichtet jedoch die Vertragsstaaten, das Komitee über das Sekretariat über Maßnahmen zu benachrichtigen, die Auswirkungen auf den Welterbestatus haben können (siehe Antwort zu den Fragen 15 bis 17).

21. Welche rechtlichen Wirkungen entfaltet die Zuerkennung des UNESCO-Welterbestatus?

Die Zuerkennung des UNESCO-Welterbestatus entfaltet keine über die allgemeinen Gebote der Konvention hinausgehenden Pflichten. Die Aufnahme in die Liste ist aber grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von nach der Welterbekonvention vorgesehener „internationaler Unterstützung“ (vgl. Artikel 20). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 36 und 37 verwiesen.

22. Wer entscheidet in strittigen Fragen über die Auslegung der Welterbekonvention?

Das von der Versammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention gewählte zwischenstaatliche Exekutivorgan, das Welterbekomitee der UNESCO (21 Mitgliedstaaten), beschließt in jährlichen Sitzungen über die Aufnahme von Kultur- und Naturstätten in die Welterbeliste und prüft ob eine in der Liste geführte Stätte bedroht oder derart gefährdet ist, dass sie den Kriterien der Welterbekonvention nicht mehr entspricht.

Im Übrigen gibt es für die Auslegung der Welterbekonvention kein spezifisches Organ. Es gelten die allgemeinen völkerrechtlichen Auslegungs- und Streitbelegungsregeln.

23. Über welche Sanktions- und Rechtsmittel verfügt die UNESCO, um die Umsetzung der Welterbekonvention sicherzustellen?

Außer der Aufnahme in die „Rote Liste“, die Liste des gefährdeten Erbes der Welt, und der gänzlichen Streichung von der Liste des Welterbes kennt die Konvention keine Sanktionen. Mit der Eintragung in die „Rote Liste“ will das

Welterbekomitee die Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen und das öffentliche Interesse am Schutz der Kultur- und Naturerbestätten wecken.

24. Entspricht das vor dem Rückzug Hamburgs für die Anmeldung zum Welterbe vorgesehene Gebiet auf deutscher Seite der Fläche der drei deutschen Wattenmeer-Nationalparke, und wenn nein, warum nicht?

Das zur Anmeldung als Welterbestätte vorgesehene Gebiet entspricht auf deutscher Seite der Fläche der Nationalparke.

25. Unterliegt das Fahrwasser der Elbe der Nationalparkgesetzgebung?

Nein

26. Sind die in der Nähe des Wattenmeeres gelegenen Häfen und deren Zufahrten Teil des geplanten Welterbegebietes?

Nein

27. Würde der Welterbestatus für das Wattenmeer die rechtlichen Rahmenbedingungen für die geplante Elbvertiefung ändern, und wenn ja, in welcher Form?

Solange der Schutzstatus des Wattenmeers gegenüber dem bestehenden Schutzregime insbesondere durch Nationalparkgesetze, FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht verändert wird, ändert sich auch nichts an der dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Rechtslage.

28. Ist für die geplanten Ausbaumaßnahmen an Unter- und Außenelbe nach der Zuerkennung des Welterbetitels mit zusätzlichen Schutzauflagen zu rechnen, die über bestehendes deutsches und europäisches Naturschutzrecht hinausgehen, und wenn ja, würden die zusätzlichen Anforderungen noch im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Anwendung kommen?

Die Entscheidung, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen als Folge einer Ausweisung als Weltnaturerbe verhängt werden, fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Solche Maßnahmen wären, soweit sie während des Planfeststellungsverfahrens erlassen werden, im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen.

29. Wird die Verleihung des Welterbetitels nach Kenntnis der Bundesregierung Folgen für die Verklappung von Baggergut aus der Elbe im schleswig-holsteinischen Nationalpark Wattenmeer haben, und wenn ja, welche?

Es findet keine Verklappung von Baggergut aus der Elbe im schleswig-holsteinischen Nationalpark Wattenmeer statt.

30. Würde sich der Welterbestatus für das Wattenmeer auf zukünftige Deichbau- und Landschaftsmaßnahmen im betroffenen Gebiet auswirken, und wenn ja, mit welchen Beeinträchtigungen ist für welche Maßnahmen genau zu rechnen?

Nein. Der Küstenschutz fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Anmeldung erfolgt auf Basis der geltenden rechtlichen Vorschriften. Außerdem liegen die zur Anmeldung als Welterbegebiet vorgesehenen Wattenmeer-Nationalparke außerhalb der Deichlinie.

31. Entsprechen die im „Konzept für eine nachhaltige Entwicklung der Tidelbe als Lebensader der Metropolregion Hamburg“ (HPA, WSD Nord 2006) vorgesehenen Baumaßnahmen an der Tidelbe nach Kenntnis der Bundesregierung den Bestimmungen für das Weltnaturerbe, und wenn nicht, welche Maßnahmen wären mit den Vorgaben der UNESCO unvereinbar?

Das Konzept enthält keine konkreten Baumaßnahmen.

32. Sind die vom Energiekonzern RWE betriebene Ölförderung sowie die beantragten Erkundungsbohrungen nach Öllagerstätten im Nationalpark Wattenmeer nach Auffassung der Bundesregierung mit den Nationalparkgesetzen Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Hamburgs vereinbar?

Unter welchen Voraussetzungen eine Rohstoffförderung in Schutzgebieten zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Gesetzen. In der Bundesrepublik Deutschland sind hier z. B. das Bundesberggesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, die Naturschutzgesetze der Länder, die Nationalparkgesetze einschlägig. Darüber hinaus müssen relevante EU-Richtlinien und andere internationale Regelungen/Vereinbarungen, wie z. B. der trilaterale Wattenmeerplan (Stade Deklaration 1997) und die Natura 2000-Vorschriften, eingehalten werden. Der Rohstoffabbau in den deutschen Küstengewässern einschließlich des Wattenmeeres unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bundesländer. Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist für die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren das jeweilige Land ausschließlich zuständig. Nach Auskunft der angrenzenden Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird eine Genehmigung zur Ausbeute etwaiger Gas- oder Ölvorkommen nur auf der Basis des Trilateralen Wattenmeerplans bzw. der Nationalparkgesetze erteilt werden. Das bedeutet, dass Gewinnungsanlagen nur von außerhalb der Nationalparke bzw. im Falle Schleswig-Holstein auch von der Mittelplate aus betrieben werden können.

33. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Förderung von Öl, Gas und weiteren Rohstoffen in Weltnaturerbegebieten zulässig, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
34. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die geplanten Erkundungsbohrungen im Wattenmeer mit dem laufenden Bewerbungsverfahren als UNESCO-Welterbegebiet vereinbar?
35. Gefährden nach Auffassung der Bundesregierung die Ölförderung bzw. die Anträge auf Exploration die Anerkennung des betroffenen Gebietes als Welterbe?

Siehe auch Antwort zu Frage 32. Welterbeanmeldungen müssen u. a. eine Beschreibung enthalten über die Geschichte und Entwicklung des Gutes sowie über den Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren, einschließlich der Gefahren für das Gut (Durchführungsrichtlinien zum UNESCO Welterbeübereinkommen vom 2. Februar 2005 – WHC.05/2, Absatz 132 Nr. 2 und 4). Dem ist man in dem von der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden beim Welterbezentrum eingereichten Antrag zur Einschreibung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe in die Liste des Welterbes nachgekommen. Im Rahmen des Nominierungsverfahrens wird geprüft, ob die Bedingungen der Integrität (Unversehrtheit/Intaktheit) des nominierten Gutes und seiner Merkmale erfüllt sind, insbesondere inwieweit das Gut unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklungen leidet (WHC.05/2, Absätze 87 bis 95). Dies trifft auch bei dem Wattenmeerantrag im Hinblick auf die Ölförderung und -exploration zu. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen des Nominierungsverfahrens durch die Beratungsorgane der Welterbekonvention (IUCN im Falle des Wattenmeeres) und das Welterbekomitee, das auf dieser Grundlage abschließend über die Einschreibungen in die Welterbeliste entscheidet (WHC.05/2, Absätze 143 f. und 153 f.). In der Welterbekonvention wird das Thema Bergbau in Welterbegebieten seit Jahren kritisch diskutiert. In den Durchführungsrichtlinien zum UNESCO Welterbeübereinkommen (WHC.05/2) spiegelt sich das in Absatz 180a ii) wider, nach dem für Naturgüter eine Gefahr festgestellt wird, wenn das Gut einer spezifischen und unmittelbaren Gefahr, z. B. einer schweren Beeinträchtigung durch Bergbau, ausgesetzt wird.

36. Zu welchem Schluss kommt das vom Bund in Auftrag gegebene Gutachten über die rechtlich bindenden Verpflichtungen, die sich aus der Welterbekonvention der UNESCO ergeben (Die Welt vom 22. Januar 2008)?
37. Führt das genannte Gutachten konkrete Einschränkungen für die geplante Elbvertiefung im Falle einer Anerkennung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltkulturerbe auf, und wenn ja, welche?

Das Gutachten der Bundesregierung betreffend die innerstaatliche Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt vom Dezember 2007 kommt zu dem Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifikation an die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Welterbekonvention wirksam gebunden ist. Die Konvention bindet Bund und Länder gleichermaßen. Das Gutachten geht nicht auf einzelne deutsche Welterbestätten oder auf einzelne Nominierungen ein.

